

Abschlussfälle zu Art. 5 GG (Rn 520)

Fall 1 (Benetton-Schockwerbung)¹:

Das Wochenmagazin „Stern“ veröffentlicht in seinen Ausgaben regelmäßig Werbeanzeigen der Firma **Benetton**, die weltweit Textilien vertreibt. Eine Anzeige zeigte eine auf einem Ölteppich schwimmende ölverschmutzte Ente. Auf einer weiteren waren schwer arbeitende Kinder in der Dritten Welt abgebildet. Die dritte Anzeige bestand aus dem Foto eines nackten menschlichen Gesäßes, auf das die Worte „H.I.V. positive“ aufgestempelt waren. Am Bildrand befand sich jeweils auf grünem Feld der Schriftzug „United Colors of Benetton“. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. forderte unter Verweis auf § 3 UWG (= wettbewerbsrechtliche Generalklausel) das Magazin auf, die Veröffentlichung dieser Anzeigen zu unterlassen, und rief, als dieses ablehnte, die Gerichte an. Das LG gab der Klage statt. Die Sprungrevision des „Stern“ beim BGH blieb ohne Erfolg, weil der BGH meinte, insbesondere die „H.I.V. positive“ - Werbung verstoße gegen die Menschenwürde und sei daher wettbewerbswidrig i.S.v. § 3 UWG. Gegen das Urteil des BGH legte das Magazin Verfassungsbeschwerde ein. Diese hatte Erfolg; das BVerfG hob die Entscheidung des BGH wegen Verletzung der Pressefreiheit auf und verwies die Sache an den BGH zurück. Die der Annahme eines Menschenwürdeverstoßes zugrunde liegende Deutung der Anzeige als stigmatisierend sei nicht nahe liegend; der BGH habe es versäumt, sich mit dem wesentlich näher liegenden sozialkritischen Aussagegehalt der Anzeige auseinanderzusetzen.² Doch der BGH wies die Revision erneut zurück. Die Anzeige sei ein entsprechendes Bild mit meinungsbildendem Inhalt, ohne selbst die Richtung der Meinungsbildung zu weisen.³ Gegen diese Entscheidung erhob der „Stern“ erneut Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der Pressefreiheit.⁴ Mit Erfolg? Von der Zulässigkeit dieses Rechtsbehelfs ist auszugehen.

Lösungsgesichtspunkte: Die auf § 3 UWG gestützte Entscheidung des BGH ist am Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 5 I S. 2 Alt. 1 GG) zu messen. Ein Grundrechtsverstoß, den das BVerfG festzustellen hätte, liegt aber nur dann vor, wenn der BGH

- ⇒ durch das gerichtliche Verfahren selbst Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte (z.B. Art. 103 I GG) verletzt,
- ⇒ seine Entscheidung auf eine grundrechtswidrige Norm gestützt
- ⇒ oder bei der Auslegung und Anwendung des § 3 UWG grundrechtliche Wertungen nicht beachtet hat (mittelbare Drittwirkung von Grundrechten).

I. Schutzbereich des Art. 5 I S. 2 Alt. 1 GG

Die Pressefreiheit schützt die Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung. Dazu gehört auch die Veröffentlichung von Werbeanzeigen. Denn die Pressefreiheit schließt Meinungsäußerungen Dritter, die den Schutz des Art. 5 I S. 1 Alt. 1 GG genießen und in einem Presseerzeugnis veröffentlicht werden, mit ein.⁵ In diesem Umfang kann sich das Presseunternehmen auch auf eine Verletzung der Meinungsfreiheit Dritter in einer gerichtlichen Auseinandersetzung berufen. Das gilt auch in einem Zivilrechtsstreit über wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche. Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist somit eröffnet.

II. Eingriff in den Schutzbereich

Durch die zivilgerichtlichen Entscheidungen, die in der Revisionsentscheidung des BGH ihre Bestandskraft gefunden haben, wurde in den Schutzbereich der Pressefreiheit eingegriffen.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Art. 5 I GG ist gemäß Art. 5 II GG unter anderem durch die allgemeinen Gesetze einschränkbar. Allgemein sind solche Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, sondern die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen. § 3 UWG dient dem Schutz der Konkurrenten, der Verbraucher und sonstigen Marktbeteiligten sowie der Allgemeinheit vor unlauterem Wettbewerb und richtet sich nicht gegen eine Meinung als solche. Die Vorschrift stellt somit ein allgemeines Gesetz i.S.d. § 5 II GG dar.⁶ An der Verfassungsmäßigkeit des § 3 UWG ist nicht zu zweifeln. Möglicherweise hat der BGH aber bei der Anwendung und Auslegung des § 3 UWG die grundlegende Bedeutung der Pressefreiheit missachtet. So darf einem Presseorgan die Veröffentlichung einer fremden Meinungsäußerung nicht verboten werden, wenn dem

¹ In Anlehnung an BVerfGE 102, 347 ff.; BGHZ 149, 247 ff.; BVerfG NJW 2003, 1303 ff.

² BVerfGE 102, 347, 358 ff.

³ BGHZ 149, 247, 250 ff.

⁴ Vgl. BVerfG NJW 2003, 1303 ff.

⁵ BVerfG NJW 2003, 1303; BVerfGE 102, 347 359.

⁶ BVerfGE 102, 347, 360 unter Berufung auf BVerfGE 62, 230, 245 und 85, 248, 263.

Meinungsträger selbst seine Äußerung und Verbreitung zu gestatten ist. Folglich ist danach zu fragen, ob der Firma Benetton die fragliche Werbung in der konkreten Form zu gestatten ist. Wegen der fundamentalen Bedeutung der Meinungsfreiheit wird man auch gefühlsbetonte Werbung, kommerzielle Meinungsäußerungen sowie reine Wirtschaftswerbung, die einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat, grundsätzlich von Art. 5 I S. 1 GG umfasst ansehen müssen.⁷ Erst im Kontext einer Feststellung der praktischen Konkordanz kollidierender Grundrechte kommt dem Kommerzialisierungsinteresse des Werbenden bei der Konkretisierung der wettbewerbsrechtlichen Generalklausel (§ 3 UWG) rechtliche Bedeutung zu. Das gilt etwa dann, wenn die Werbung als Kommunikationsakt der Meinungsäußerung, der Presseveröffentlichung oder der Kunstgestaltung in ein anderes Grundrecht wie etwa die unantastbare Würde des Menschen (Art. 1 I GG) oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Menschen (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) eingreift.

Wenn eine **(gefühlsbetonte) Werbung** suggeriert, der Erwerb des beworbenen Produkts diene karitativen Zwecken und leiste einen Beitrag zum Umweltschutz, reicht allein dieser Kausalzusammenhang zwischen der werblichen Ansprache des Gefühls und der positiven Verbraucherentscheidung nicht aus, um die Sittenwidrigkeit und damit die Wettbewerbswidrigkeit einer sensitiven Marktstrategie zu begründen. Zur Begründung der Wettbewerbswidrigkeit ist das Vorliegen weiterer Gründe erforderlich, etwa eine Irreführung des Verbrauchers über die karitative Stellung des Werbenden oder über die von dem werbenden Unternehmen vorgenommenen Umweltleistungen. Das ist nach Auffassung des BVerfG vorliegend nicht der Fall. Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers sei kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken dürfe. Anders könne es zu beurteilen sein, wenn *Ekel erregende, Furcht einflößende* oder *jugendgefährdende Bilder* gezeigt würden. Dies hinsichtlich der fraglichen Werbung anzunehmen ginge jedoch zu weit.⁸

Hinsichtlich der Benetton-Schockwerbung „H.I.V. positive“ könnte es sich aber um eine **diskriminierende und die Menschenwürde verletzende Werbung** handeln. Hat eine bestimmte Werbung einen diskriminierenden und die Menschenwürde verletzenden Inhalt, gebietet es die sich aus dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 I GG ergebende allgemeine Verpflichtung des Staates, alle Menschen gegen Angriffe auf die Menschenwürde wie *Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung* und *Ächtung* zu schützen. Werbeanzeigen, die einzelne Personen oder Personengruppen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise *ausgrenzen, verächtlich machen, verspotten* oder sonst wie *herabwürdigen*, können daher grundsätzlich auch dann wettbewerbsrechtlich untersagt werden, wenn sie den Schutz der Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 GG oder anderweitigen Grundrechtsschutz genießen. Ob der skandalöse, aber nicht realitätsferne Befund einer gesellschaftlichen Diskriminierung und Ausgrenzung HIV-Infizierter durch die fragliche Werbung bekräftigt, verstärkt oder auch nur verharmlost wird, drängt sich nicht auf. Mindestens ebenso nahe liegend ist die Deutung, dass auf einen kritikwürdigen Zustand – die Ausgrenzung HIV-Infizierter – in anklagender Tendenz hingewiesen werden soll. Die Anzeige benennt zwar das Elend der Aidskranken, überlässt aber dem Betrachter die Interpretation. Allein der Umstand, dass das werbende Unternehmen von der durch die Darstellung erregten öffentlichen Aufmerksamkeit auch selbst zu profitieren versucht, rechtfertigt den schweren Vorwurf einer Menschenwürdeverletzung nicht. Mit dem Foto könnte auch für einen AIDS-Kongress geworben werden, ohne dass jemand ernsthaft eine diskriminierende Wirkung anprangern würde.

Ergebnis: Die angegriffenen Urteile haben somit bei der Anwendung und Auslegung des § 3 UWG die Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit nicht hinreichend beachtet. Sie sind daher wegen einer Verletzung von Art. 5 I GG aufzuheben.⁹

⁷ Nun in aller Deutlichkeit BVerfGE **102**, 347, 361.

⁸ BVerfGE **102**, 347, 366 f.

⁹ BVerfG NJW **2003**, 1303, 1304.

Fall 2 (Heidemörder)¹⁰: Der Verleger V einer monatlich erscheinenden Zeitschrift veröffentlichte drei Fotos, die anlässlich der Hochzeit zwischen dem sog. „Heidemörder“ H und seiner Therapeutin T in der Untersuchungshaft von einem Beamten der Justizvollzugsanstalt aufgenommen worden waren. Wie die Fotos in die Hände des V kamen, ist unklar. Der Träger der JVA, die Freie und Hansestadt Hamburg, sah in der Veröffentlichung eine Kommerzialisierung des Ereignisses und nahm daraufhin V auf Erteilung von Auskunft darüber in Anspruch, von wem er die drei Fotos erhalten hatte (vgl. § 101 a UrhG). Das LG gab der Klage statt. Die hiergegen eingelegte Berufung des V wies das OLG zurück. Hiergegen erhob V Verfassungsbeschwerde. Er rügt die Verletzung von Art. 5 I S. 2 GG, da er sich durch die Verurteilung zur Auskunftserteilung in seinem Grundrecht auf Pressefreiheit verletzt sieht. Ist die Verfassungsbeschwerde begründet?

Lösungsgesichtspunkte:

I. Schutzbereich der Pressefreiheit

Die Pressefreiheit schützt die Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung. Da die Presse durch Information und Kritik zur freien Meinungsbildung beiträgt und daher auf möglichst ungehinderte Beschaffung von Wissen angewiesen ist, schützt Art. 5 I S. 2 GG im Interesse eines breiten Informationsflusses auch die Vertraulichkeit zwischen Presse und ihren Informanten. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Bildberichterstattung. Jeder Zwang zur Auskunft hebt die Vertraulichkeit auf und ist damit geeignet, den für die Funktion der Presse unerlässlichen Informationsfluss zu behindern. Der Schutzbereich ist somit eröffnet.

II. Eingriff in den Schutzbereich

Durch die gerichtliche Verurteilung zur Auskunftserteilung ist in das Grundrecht der Pressefreiheit eingegriffen worden.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Pressefreiheit ist nicht schrankenlos gewährleistet. Sie findet ihre Grenzen gemäß Art. 5 II GG unter anderem in den allgemeinen Gesetzen.

Allgemein sind solche Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen, das gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat. Hierzu gehört § 101 a UrhG, der den Auskunftsanspruch des Verletzten statuiert. Doch müssen die über diesen Anspruch entscheidenden Gerichte die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend berücksichtigen, damit deren wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsseite gewahrt bleibt. Soweit es um eine Auskunftsverpflichtung der Presse geht, verlangt dies in der Regel eine fallbezogene Abwägung zwischen der Bedeutung der Pressefreiheit auf der einen und dem Rang des von der privatrechtlichen Norm geschützten Rechtsguts auf der anderen Seite (sog. praktische Konkordanz). Für den Bereich der Pressefreiheit fällt ins Gewicht, dass grundsätzlich eine intakte und gesicherte Vertraulichkeitssphäre unerlässliche Voraussetzung für die Arbeit der Presse ist. Daraus folgt aber noch nicht der absolute Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Arbeit, denn wichtige Gemeinschaftsgüter wie das Urheberrecht können die Grenzen der Pressefreiheit aufzeigen. Dem Schutz des Urheberrechts dient § 101 a UrhG. Der dort statuierte Auskunftsanspruch hat das Ziel, dem Urheberrechtsinhaber die Aufdeckung von Quellen und Vertriebswegen von schutzrechtsverletzender Ware zu ermöglichen und damit einer unabhängig von der Handlung des Schädigers fortbestehenden Gefährdung durch das Verhalten anderer begegnen zu können.¹¹

Demgemäß fällt bei der Abwägung auf Seiten des Auskunftsberechtigten vor allem ins Gewicht, ob weitere Schutzrechtsverletzungen zu befürchten sind und ob zur Verhinderung solcher Verletzungen die verlangte Auskunft erforderlich ist oder – wenn das nicht der Fall ist – ob der Verletzte der Auskunft bedarf, um einen Ausgleich für erlittene Schäden zu erreichen. Vorliegend sind weitere Schutzrechtsverletzungen nicht zu befürchten, wenn man davon ausgeht, dass das Ereignis erschöpfend dargestellt wurde. Die Verfassungsbeschwerde des V ist daher begründet.

¹⁰ BVerfG NJW **1999**, 2880 (Hochzeitsfotos des „Heidemörders“).

¹¹ Vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 11/4792, S. 30 f.

Fall 3 (Ausschluss von Ton- und Fernsehaufnahmen in Gerichtsverhandlungen)¹²: Der private Nachrichtensender N bemühte sich in einem für ihn bedeutsamen gerichtlichen Strafverfahren, bei dem es um die Feststellung der Strafbarkeit des Angeklagten Egon Krenz wegen Totschlags an der innerdeutschen Grenze (sog. Politbüro-Prozess) geht, darum, Genehmigungen für Fernsehaufzeichnungen während der Hauptverhandlung zu erhalten. Der Vorsitzende Richter wies den Antrag unter Hinweis auf § 169 S. 2 GVG zurück. Zu Recht?

Lösungsgesichtspunkte:

I. Eröffnung der Schutzbereiche der Informations- und Rundfunkfreiheit

Geht es um den Zugang zu einer Informationsquelle, kommen Informations- und Rundfunkfreiheit nebeneinander zur Anwendung und unterscheiden sich in der Reichweite ihrer Schutzbereiche nicht. Denn zur Rundfunkfreiheit gehört ebenso wie zur Pressefreiheit der Schutz der Berichterstattung von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung. Erst der Zugang zu Informationen versetzt die Medien in den Stand, die ihnen in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wahrzunehmen.

II. § 169 GVG als Schutzbereichsbegrenzung

Hoheitliche Beeinträchtigungen dieses Zugangs sind grundsätzlich Grundrechtseingriffe. Das gilt jedoch nur, wenn eine „allgemein zugängliche“ Quelle in Rede steht. Quellen, die lediglich einem individuell bestimmbar Personenkreis offen stehen, können demnach nicht den Schutzbereich eröffnen.

Nach Auffassung des BVerfG legt § 169 S. 2 GVG (bzw. § 55 VwGO für den Verwaltungsprozess) nur den Umfang der Informationsquelle fest. Dazu führt es aus:

„Legt der Gesetzgeber die Art der Zugänglichkeit von staatlichen Vorgängen und damit zugleich das Ausmaß der Eröffnung dieser Informationsquelle fest, so wird in diesem Umfang zugleich der Schutzbereich der Informationsfreiheit eröffnet. Haben die Medien Zugang zwecks Berichterstattung, aber in rechtlich einwandfreier Weise unter Ausschluss der Aufnahme und Verbreitung von Rundfunkaufnahmen, liegt in dieser Begrenzung kein Grundrechtseingriff.“

Nach §§ 169 GVG, 55 VwGO ist Gerichtsöffentlichkeit gesetzlich nur als Saalöffentlichkeit vorgesehen. Insofern ist die Rechtslage für die Zugänglichkeit während der Gerichtsverhandlung eine andere als vor deren Beginn, nach deren Ende oder in den Pausen. § 169 GVG regelt nämlich nur die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, nicht auch die zeitlich davor oder danach gelegenen Phasen. Für diese Zeiträume gehen die Fachgerichte von einer grundsätzlichen Öffnung auch für Medien aus. Anders als § 17a BVerfGG für das Verfahren vor dem BVerfG sieht § 169 S. 2 GVG für alle sonstigen Verfahren ein nicht ausnahmefähiges Verbot von Aufnahmen während einer Gerichtsverhandlung vor und definiert damit erst die Informationsquelle. Sollte sich diese Regelung als objektiv verfassungsgemäß und damit als gültig erweisen, konnte der Vorsitzende Richter durch seine Ablehnung nicht in das Recht des N aus Art. 5 I GG eingegriffen haben.“

Folgt man dieser Auffassung, gehört die Möglichkeit, Fernsehaufnahmen aus Verhandlungen zu erstellen und auszustrahlen, nicht zur allgemein zugänglichen Informationsquelle. Ein Eingriff in den Schutzbereich, der sich am Maßstab des Art. 5 II GG messen lassen müsste, liegt demzufolge nicht vor. Fehlt es aber am Eingriff in den Schutzbereich der betroffenen Grundrechte, ist zu klären, ob die gesetzliche Bestimmung über den begrenzten Informationszugang den Schutzbereich überhaupt in verfassungskonformer Weise einschränken kann.

III. Verfassungsmäßigkeit des § 169 GVG

§ 169 GVG ist **formell verfassungsgemäß** (Art. 74 I Nr. 1 i.V.m. Art. 72 II GG). **Materiell** kann Prüfungsmaßstab nicht Art. 5 I GG sein, weil dessen Schutzbereich nur bei eröffneten Informationsquellen greift. Fraglich ist, inwieweit Rechtsstaats- und Demokratieprinzip der Begrenzung einer Informationsquelle entgegenstehen können oder ob dies umgekehrt (widerstreitende) Verfassungswerte sind, die eine Begrenzung der Gerichtsverhandlung als Informationsquelle fordern.

1. Nach Auffassung der die Entscheidung des BVerfG tragenden Richter fordere der Schutz des **Persönlichkeitsrechts** der am Verfahren Beteiligten (Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG), das rechtsstaatliche Anliegen eines **fairen Verfahrens** (Art. 20 III GG) sowie das öffentliche Interesse an der **Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege**, insbesondere der ungestörten **Wahrheits- und Rechtsfindung**, eine Begrenzung der Informationsquelle auf die bloße Saalöffentlichkeit. Im Einzelnen führen sie aus:

„In Gerichtsverfahren gewinnt der Persönlichkeitsschutz eine über den allgemein in der Rechtsordnung anerkannten Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung. Dies gilt nicht nur, aber mit besonderer Intensität

¹² Nach BVerfGE **103**, 44 ff. mit Bespr. v. *Huff*, NJW **2001**, 1622, *Zuck*, NJW **2001**, 1623 und *Ernst*, NJW **2001**, 1624. Vgl. auch *Dieckmann*, NJW **2001**, 2451.

für den Schutz der Angeklagten und Zeugen im Strafverfahren. Die Verbreitung von Aufnahmen kann – abgelöst von dem Verfahren – erhebliche Folgen bewirken, etwa aufgrund der Prangerwirkung der öffentlichen Darstellung. Auch besteht ein hohes Risiko der Veränderung des Aussagegehalts, wenn die Aufnahmen geschnitten oder sonst bearbeitet werden. (...). Viele Menschen verändern ihr Verhalten in Anwesenheit von Medien. Die Fairness des Verfahrens ist gefährdet, wenn sich Beteiligte scheuen, Dinge vorzutragen, die wichtig sind, oder wenn beteiligte Personen versucht sind, ihr Verhalten an der erwarteten Medienwirkung auszurichten.

Die Gefährdungen der Persönlichkeitsrechte und der Verfahrensfairness sind in einem Strafverfahren andere als in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Gefährdungen gibt es jedoch in allen Verfahrensarten für alle Verfahrensabschnitte. Es ist schwierig, die konkreten Wirkungen vorherzusehen und durch geeignete, auf das jeweilige Verfahren abgestimmte Vorkehrungen vorzuzorgen. Diese Schwierigkeiten durften den Gesetzgeber veranlassen, das Gerichtsverfahren umfassend von möglichen negativen Wirkungen speziell der Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen frei zu stellen. Medienöffentlichkeit ist selbst bei Einwilligung der Beteiligten nicht geboten. Der Gesetzgeber war von Verfassungs wegen daher nicht verpflichtet, den mit § 17a BVerfGG für das BVerfG eingeschlagenen Weg auch für andere Gerichtsbarkeiten zu eröffnen. Vielmehr konnte er bei der Schaffung der Sonderregelung des § 17a BVerfGG auf die Verfassungsorganstellung des BVerfG und die typischerweise bestehende Andersartigkeit verfassungsgerichtlicher Verfahren abstellen. (...).“

Folgt man der Mehrheitsmeinung, ist § 169 S. 2 GVG (und auch § 55 VwGO für den Verwaltungsprozess) verfassungsgemäß. Damit besteht kein Informationsrecht für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen während der Verhandlung. Die Ablehnung durch den Vorsitzenden Richter konnte N demnach nicht in seinen Rechten aus Art. 5 I GG verletzt haben.

2. Das Minderheitsvotum trägt zwar im Wesentlichen diese Entscheidung, teilt aber nicht die Einschätzung, dass ein Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen in Gerichtsverhandlungen ausnahmslos gerechtfertigt sei. Die Richter verweisen darauf, dass die Medien in der heutigen Informationsgesellschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen hätten. Der ständige Kontakt staatlicher Stellen mit den Vertretern der Medien mache das deutlich. Da der Bürger selbst nicht in der Lage sei, sich mit der Vielzahl der ihm bekannten gesellschaftlichen Vorgänge persönlich zu befassen, müsse er sich – ebenso wie die meisten Politiker – auf die Medien verlassen. Erfahrungen, Lebenseinstellungen, Werteinschätzungen und Verhaltensmuster würden auf breiter Basis und in einem erheblichen Umfang vornehmlich durch die Medien vermittelt. Die Veränderung der Kommunikationsmöglichkeiten habe die Wichtigkeit der medienvermittelten Wahrnehmung auch für die Beobachtung und Kontrolle von Gerichtsverhandlungen verstärkt. Die prinzipielle Öffentlichkeit der mündlichen Gerichtsverhandlung als Grundsatz der Demokratie sei unter diesen Bedingungen Medienöffentlichkeit. Der Schutzbereich des Art. 5 I GG sei deshalb nicht auf die Saalöffentlichkeit beschränkt. Vielmehr müsse die Einschränkung der Medienöffentlichkeit durch gegenläufige Belange gerechtfertigt sein (Art. 5 II GG). Dazu gehöre der Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren. Demgegenüber sei im Verwaltungsprozess, wo es in aller Regel um bloße Rechtsfragen gehe, kein gegenläufiges Schutzinteresse ersichtlich.

IV. Ergebnis

Nach dieser abw. Meinung schränkt somit zumindest § 55 VwGO für den Verwaltungsprozess den Zugang zu Informationsquellen in unverhältnismäßiger Weise ein. Soweit es also um eine Entscheidung eines Verwaltungsrichters ginge, wäre diese verfassungswidrig.

Zur Entscheidung des BGH zur möglichen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Telekom AG wegen **satirischer Fotomontage** sowie zur Entscheidung des VGH Mannheim zur **Videoüberwachung** an öffentlichen Orten vgl. die Ausführungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht bei *R. Schmidt*, Grundrechte, Rn 287.